

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der ECOROLL AG, 29227 Celle, Deutschland (Stand: April 2019)

I. Allgemeines

- Für alle Lieferungen gelten diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Lieferverträge zwischen dem Kunden und ECOROLL kommen nur und erst dann zustande, wenn ECOROLL den Liefervertrag schriftlich bestätigt hat. Abänderungen oder Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch ECOROLL. Dies gilt auch bei Vereinbarungen mit Vertretern des Kunden.
- Bei Handelsgeschäften unter Kaufleuten werden diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen auch dann Vertragsinhalt, wenn die Bestellung ferner mündlich oder fernschriftlich erfolgte und dem Kunden diese Bedingungen bereits zugänglich gemacht worden sind. Unsere sämtlichen - auch zukünftigen- Lieferungen und Leistungen einschl. Vorschlägen, Beratungen und sonstigen Nebenleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Bedingungen. Andere Bedingungen, insbesondere Einkaufs- und/oder Bestellbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- In diesen Allgemeinen Bedingungen sind die nachstehenden Begriffe wie folgt zu verstehen:
 - „Vertrag“: die zwischen den Parteien schriftlich vereinbarte Übereinkunft über die Lieferung des Liefergegenstandes sowie aller Anhänge, einschließlich ggf. vereinbarter, schriftlicher Ergänzungen und Zusätze zu den vorgenannten Unterlagen.
 - „Grobe Fahrlässigkeit“: ein Handeln oder Unterlassen, bei dem die betreffende Partei entweder die verkehrssübliche Sorgfalt im Hinblick auf den Eintritt schwerwiegender Folgen nicht walten ließ, die eine verantwortungsbewusste Vertragspartei normalerweise vorausgesehen hätte, oder bei dem die betreffende Partei bewusst die Folgen eines solchen Handelns oder Unterlassens außer Acht gelassen hat.
 - „Schriftlich“: mittels Schriftstück, das von den Parteien unterzeichnet ist, oder mittels Schreiben, FAX, Email oder anderer, von den Parteien vereinbarter Form.
 - „Liefergegenstand“: die gemäß dem Vertrag zu liefernden Waren, einschließlich Software und Dokumentation.
- Produktinformation: Die in allgemeinen Produktdokumentationen und Preislisten enthaltenen Angaben und Informationen sind nur soweit verbindlich, als der Vertrag ausdrücklich und schriftlich auf sie Bezug nimmt.
- Zeichnungen und technische Informationen: Stellt eine Partei der anderen Partei Zeichnungen und technische Unterlagen über den Liefergegenstand oder seine Herstellung vor oder nach Vertragsabschluss zur Verfügung, bleiben diese Eigentum der sie vorlegenden Partei. Erhält eine Partei Zeichnungen, technische Unterlagen oder andere technische Informationen, so darf sie diese ohne die Zustimmung der anderen Partei nicht für einen anderen Zweck nutzen, als für den sie geliefert wurden. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung der vorlegenden Partei für andere Zwecke genutzt, kopiert, reproduziert, an Dritte weiter gegeben oder bekannt gegeben werden.

II. Angebot

- Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich be-

zeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich ECOROLL Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. ECOROLL ist verpflichtet, vom Kunden als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

- Der Kunde übernimmt für die von ihm beizubringenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Lehren, Muster oder dergleichen, die alleinige Verantwortung. Der Kunde hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen. ECOROLL ist dem Kunden gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch Abgabe von Angeboten aufgrund ihm eingesandter Ausführungszeichnungen im Falle der Ausführung irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Ergibt sich trotzdem eine Haftung der ECOROLL AG, so hat der Kunde sie schadlos zu halten. Das gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter der ECOROLL AG.

III. Lieferung und Gefahrübergang

- Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von ECOROLL maßgebend, im Falle eines Angebots von ECOROLL mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme, das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch ECOROLL.
- Die vereinbarten Lieferklauseln sind nach den bei Vertragsabschluss geltenden INCOTERMS® 2010 auszulegen.
- Der Gefahrenübergang erfolgt mittels INCOTERMS® 2010. (Siehe VIII)

IV. Preise

- Die Preise gelten ab Werk in €, ausschließlich Verpackung, Frachtkosten und sonstiger Nebenkosten; diese werden zu Selbstkosten berechnet (INCOTERMS® 2010: EXW ab Werk unfrei / unversichert).
- Die Verpackung wird nicht zurückgenommen.
- Zu diesem Gesamtpreis wird die jeweilige Mehrwertsteuer gesondert in Rechnung gestellt.
- Der Mindestbestellwert beträgt € 50,- netto ohne Mehrwertsteuer, ansonsten Mindermengenzuschlag bis Mindestbestellwert erreicht ist.
- Kostenvoranschläge für Reparaturen sind unverbindlich. Während der Reparatur festgestellte Mängel und deren Beseitigung werden separat berechnet.

V. Zahlung

- Rechnungen von ECOROLL sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum gewährt ECOROLL 2 % Skonto, sofern und soweit keine fälligen Forderungen gegenüber der ECOROLL bestehen. Bei Gutschriftsverrechnungen ist die Skontierung ausgeschlossen.
- Annahme von Wechseln behält sich ECOROLL ausdrücklich vor. Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Diskontspesen gehen zu Lasten des Kunden. ECOROLL übernimmt bei

Hereinnahme von Wechseln keine Gewähr für rechtzeitige Beibringung des Protestes.

- Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn ECOROLL über den Betrag verfügen kann. Im Fall von Schecks gilt die Zahlung als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst ist.
 - Bei verspäteter Zahlung des Kunden ist ECOROLL berechtigt, bankübliche Zinsen zu berechnen. Bei Zahlungsverzug des Kunden werden Verzugszinsen zu den banküblichen Sätzen, mindestens aber in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zur Zahlung an ECOROLL fällig, sofern der Kunde nicht nachweisen kann, dass ein Verzugschaden nicht entstanden oder wesentlich geringer ist als die Pauschale. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt ECOROLL vorbehalten.
 - Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von ECOROLL bestrittener Gegenansprüche des Kunden sind nicht statthaft.
 - Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen und bei Bekanntwerden von Zahlungsschwierigkeiten oder sonstigen Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, ist ECOROLL berechtigt, sofort sämtliche Forderungen fällig zu stellen. Für noch nicht ausgeführte Lieferungen oder Leistungen kann ECOROLL in diesem Fall Nachnahme oder Vorauskasse verlangen oder unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzansprüche gegen den Käufer vom Vertrag zurücktreten.
 - Tritt der Kunde unberechtigt vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, 30 % des Bruttoverkaufspreises als pauschalierten Schadenersatz zu bezahlen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens gegen entsprechenden Nachweis bleibt ECOROLL unbenommen.
- ## VI. Lieferzeit
- Die im Angebot genannten Lieferzeiten entsprechen der durchschnittlichen Lieferzeit nach Eingang der schriftlichen Bestellung bei der ECOROLL AG bzw. nach Abschluss der endgültigen technischen Klärung und Freigabe durch den Auftraggeber. Nachträgliche Änderungen oder technische Klärungen können zu zeitlichem Mehraufwand (längere Lieferzeit) und einer Preisanpassung führen. Technische Fragen müssen kurzfristig geklärt und entsprechende Informationen beidseitig bereitgestellt werden. Die jeweilige Lieferzeit orientiert sich dann an den durchschnittlichen Lieferzeiten für das Produkt, jedoch kann diese im Einzelfall gemäß der individuellen Anforderungen davon abweichen.
 - Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
 - Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von ECOROLL liegen sowie solche Hindernisse, die nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von ECOROLL nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen ECOROLL dem Kunden baldmöglichst mitteilen.

4. ECOROLL ist zu Teilleistungen und Teillieferungen jederzeit berechtigt.
5. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.

VII. Gefahrenübertragung und Abnahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Kunde noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Nur auf ausdrücklichem Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung durch ECOROLL gegen Diebstahl, Verlust, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
2. Komponenten, die auf Messen ausgestellt werden, werden jedoch von ECOROLL gegen jegliche Schäden und Diebstahl während des Transportes versichert.
3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Kunden über; jedoch ist ECOROLL verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
4. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus Abschnitt IX entgegenzunehmen.
5. Schäden sowie sonstige Beanstandungen wegen mangelhafter oder unvollständiger Lieferung sind nach Empfang der Sendung ECOROLL unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so gelten die Lieferungen von ECOROLL als einwandfrei, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war oder von ECOROLL arglistig verschwiegen wurde. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung vorgenommen werden, anderenfalls gilt die gelieferte Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. ECOROLL behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen von ECOROLL gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen seitens ECOROLL in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ECOROLL zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch ECOROLL liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn dies ECOROLL ausdrücklich schriftlich erklärt hat. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde ECOROLL unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
2. Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt jedoch ECOROLL bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt, solange er sich vertragstreu verhält und keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Die Befugnis der ECOROLL, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich ECOROLL, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ord-

nungsgemäß nachkommt und keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt. ECOROLL kann sonst verlangen, dass der Kunde ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die ECOROLL nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Kunden gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen ECOROLL und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

3. Der Kunde darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er ECOROLL unverzüglich davon zu benachrichtigen.

IX. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet ECOROLL unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl von ECOROLL auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 12 Monaten seit Lieferung infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Rohstoffe oder mangelnder Ausführung – als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Diese Feststellung solcher Mängel ist ECOROLL unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Kunden. Verzögern sich der Versand oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden der ECOROLL AG, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrenübergang. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung von ECOROLL auf die Abtretung der Haftansprüche, die ihr gegen den Lieferanten der Fremderzeugnisse zustehen.
2. Das Recht des Kunden, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 3 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährungsfrist.
3. Es wird keine Gewährung übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung an funktionsbedingten Verschleißteilen, wie z. B. Kegel, Käfig, Rollen und Kugeleinsätzen, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden der ECOROLL AG zurückzuführen sind.
4. Zur Vornahme aller von ECOROLL nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit ECOROLL die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist ECOROLL von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei ECOROLL sofort zu verständigen ist, oder wenn ECOROLL mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von ECOROLL Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
5. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt ECOROLL – insoweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versand-

ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteur und Hilfskräfte. Im Übrigen trägt der Kunde die Kosten.

6. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
7. Durch etwa seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung von ECOROLL vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
8. Weitere Ansprüche des Kunden, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, soweit gesetzlich zulässig, sind ausgeschlossen. Dies beinhaltet Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragsseinbußen oder jeden andere Folgeschaden oder indirekten Schaden.
9. ECOROLL ist zur Beseitigung von Mängeln nicht verpflichtet, solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt.
10. Wird bei Lohnarbeit das vom Kunden zur Verfügung gestellte Werkstück infolge eines Bearbeitungsfehlers Ausschuss, so kann der Kunde keinen Ersatz des Werkstückes verlangen. ECOROLL führt in diesem Falle die gleiche Bearbeitung an einem neuen Werkstück, das kostenlos und frachtfrei zur Verfügung zu stellen ist, kostenlos aus. Werden Teile wegen eines Materialfehlers während der Bearbeitung unbrauchbar oder sind unvorhergesehene Mängel zu beseitigen, so hat der Kunde die bei ECOROLL entstandenen Kosten zu ersetzen.

X. Zeichnungen und Prospektmaterial

1. Zeichnungen dürfen ohne Genehmigung weder kopiert noch im Original an Dritte, insbesondere nicht an Konkurrenzfirmen, weitergegeben werden oder ihnen zugänglich gemacht werden. Das Urheberrecht an Zeichnungen und Prospekten verbleibt bei ECOROLL. Konstruktionsänderungen und Änderungen von Prospekten und anderen technischen Unterlagen behält sich ECOROLL vor.

XI. Haftung für Nebenpflichten

1. Wenn durch Verschulden von ECOROLL der gelieferte Gegenstand vom Kunden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Abschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der Abschnitte IX und XII entsprechend.

XII. Recht des Kunden auf Rücktritt und sonstige Haftung von ECOROLL

1. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn ECOROLL die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen von ECOROLL. Der Kunde kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der Kunde die Gegenleistung entsprechend mindern.

2. Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnittes VI der Lieferbedingungen vor, so gewährt der Kunde dem in Verzug befindlichen Lieferer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne. Wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt.
3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Kunden ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
4. Der Kunde hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn ECOROLL eine ihr gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihr zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fristlos verstreichen lässt. Das Rücktrittsrecht des Kunden besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch EOCROLL.
5. Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitgehenden Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.

XIII. Recht von ECOROLL auf Rücktritt

1. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes VI der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb bei ECOROLL erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht ECOROLL das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will ECOROLL vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.
2. Exportkontrolle
 - 2.1 Die Lieferungen aus diesem Vertrag stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportbestimmungen, beispielsweise Embargos oder sonstigen Sanktionen, entgegenstehen. Der Besteller verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr oder Verbringung benötigt werden. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, bzw. ist die Lieferung und Leistung nicht genehmigungsfähig, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen.
 - 2.2 Der Lieferer ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Kündigung seitens des Lieferers zur Einhaltung nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften erforderlich ist.
 - 2.3 Im Fall einer Kündigung nach Ziffer 2.2 ist die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs oder die Geltendmachung anderer Rechte durch den Besteller wegen der Kündigung ausgeschlossen.
 - 2.4 Der Besteller hat bei Weitergabe der vom Lieferer gelieferten Waren an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen Exportkontrollrechts einzuhalten.

XIV. Höhere Gewalt

1. Jede Partei ist berechtigt, ihre vertraglichen Pflichten insoweit einzustellen, wie diese Erfüllung durch höhere Gewalt unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert werden; hierzu zählen: Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängige Umstände wie Brand, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs, Devisen- und Exportbeschränkungen, Epidemien, Naturkatastrophen, extreme Naturereignisse, terroristische Akte sowie mangelhafte oder verzögerte Lieferungen durch Subunternehmer aufgrund der in dieser Ziffer aufgeführten Umstände. Ein vor oder nach Vertragsschluss eintretender Umstand gemäß dieser Ziffer berechtigt nur insoweit zur Einstellung, als seine Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrages bei Vertragsschluss noch nicht vorhersehbar waren.
2. Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen. Unterlässt eine Partei eine solche Mitteilung, ist die andere Partei berechtigt, Ersatz aller zusätzlichen Kosten zu verlangen, die ihr aufgrund des Umstandes entstehen, dass sie eine solche Mitteilung nicht erhalten hat. Hindert höhere Gewalt den Besteller an der Erfüllung seiner Pflichten, hat er den Lieferer für aufgewendete Kosten zur Sicherung und zum Schutz des Liefergegenstandes zu entschädigen.
3. Ungeachtet aller in diesen Allgemeinen Bedingungen festgelegten Auswirkungen hat jede Partei das Recht, von dem Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten, falls die Einstellung der Erfüllung des Vertrages nach Ziffer XIV 1 länger als sechs Monate andauert.

XV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Celle. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. ECOROLL ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Geschäfts- bzw. Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Besteller Ausländer ist oder seinen Sitz im Ausland hat.

XVI. Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Besteller einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

XVII. Hinweise zur Datenverarbeitung (B2B)

Unsere Hinweise zur Datenverarbeitung im B2B-Bereich sind auf der Webseite unter www.ecoroll.de/service/downloads.html einzusehen. http://www.ecoroll.de/fileadmin/user_upload/ECOROLL_AG_Hinweise_zur_Datenverarbeitung_B2B_deutsch.pdf